

Inhalt

1.	Einleitung	2
2.	Sinn und Ziel	2
3.	Allgemeine Angaben zum Betrieb.....	2
4.	Darstellung der infrastrukturellen Ist-Situation	3
5.	Pflichten der Betriebsstätte	4
6.	Risikoanalyse	5
7.	Maßnahmenplanung der einzelnen Bereiche	6
	i. Personenerfassung.....	6
	ii. Entzerrungsmaßnahmen.....	6
	iii. Trainingsfläche	7
	iv. Trainingsbetreuung	7
	v. Gruppentraining.....	7
	vi. Spezifische Maßnahmen für den Kletterhallenbetrieb.....	7
	vii. Spezifische Maßnahmen für den Tennishallen- und Badmintonbetrieb.....	8
	viii. Spezifische Maßnahmen für Solarien	8
	ix. Ausgabe der Speisen und Getränke	8
8.	Sicherheits- und Hygienemaßnahmen in der Betriebsstätte	8
9.	Sicherheits- und Hygienemaßnahmen für Besucher	9
10.	Reinigungskonzept und Hygienevorschriften für alle Flächen und Räume.....	10
11.	Hygienebestimmungen im gesamten Betrieb	10
12.	Mitarbeitererschulung	10
13.	Ablauf bei Auftreten einer innerbetrieblichen SARS-CoV-2-Infektion	11
14.	Ablauf bei Auftreten einer außerbetrieblich bekannt gewordenen SARS-CoV-2-Infektion eines Kunden.....	11

COVID-19-Präventionskonzept

für Freizeit- und Fitnessbetriebe

gem. § 6 Abs. 1c COVID-19-Maßnahmenverordnung

Stand: 08.02.2021

1. Einleitung

Dieses Präventionskonzept enthält die Rahmenvorgaben für den sicheren Betrieb von Fitness- und Freizeiteinrichtungen während der Corona-Pandemie. Auf Basis der COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung (COVID-19-SchuMaV) werden die betrieblichen Maßnahmen laufend an die jeweils gültige Verordnung (Aktuelle Verordnungen: <https://bit.ly/3eSm2kh>) angepasst und das Präventionskonzept stetig erweitert und überarbeitet. Das Konzept soll aufzeigen, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten COVID-19-SchuMaV sicheres Training im Fitnessstudio und Sporteinrichtungen stattfinden können. Die Gesundheits-, Sport- und Fitnesscenter erfüllen hierbei eine wichtige volkswirtschaftliche Aufgabe im Bereich der Gesundheitsförderung. Das gezielte Training stärkt das Immunsystem sowie die physische und psychische Gesundheit.

2. Sinn und Ziel

Das Ziel, der in diesem Präventionskonzept beschriebenen Maßnahmen, ist es, die Kunden vor einer Ansteckung mit COVID-19 unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu schützen. Es sind bis zum zweiten Lockdown der Freizeit- und Fitnessbetriebe im November 2020 keine Clusterbildungen des Coronavirus in den gewerblichen Anlagen nachgewiesen worden. Der Bericht der TU-München mit dem Titel: **Schließung von Fitnessstudios bei hohem SARS-CoV-2-Infektionsrisiko: Sind Schließungen verhältnismäßig und alternativlos?** (Link zum Bericht: <https://shorturl.at/divTW>) zeigt auf, dass durch wirksame Schutzmaßnahmen in europäischen Fitnessstudios, SARS-CoV-2 Infektionen praktisch nicht auftraten. Wodurch verdeutlicht wird, dass durch ein ordentliches Präventionskonzept eine Infektion mit SARS-CoV-2 nahezu verhindert werden kann. Die Verantwortung zur Umsetzung des Präventionskonzeptes liegt beim einzelnen Betreiber und seinen Mitarbeitern.

3. Allgemeine Angaben zum Betrieb

COVID-19-Beauftragter:

Name des COVID-19-Beauftragten: Wolfgang Mayer

Anschrift des COVID-19-Beauftragten: Alleeg. 6, 2620 Neunkirchen

Erreichbarkeit (Tel, E-Mail): 0676 9355519 / wm2620@aon.at

Der COVID-19-Beauftragte hat folgende Aufgaben:

- Umsetzung, Kontrolle und Dokumentation der Maßnahmen des COVID-19-Präventionskonzeptes
- Ansprechperson für die Umsetzung der Maßnahmen innerhalb des Unternehmens gegenüber Trainern, Akteuren, Künstlern sowie sonstigen Mitarbeitern
- Ansprechpartner für Behörden im Kontaktpersonenmanagement
- Schulung gemäß dieses Präventionskonzeptes

Der COVID-19-Beauftragte des Betriebs muss eine entsprechende Ausbildung zum COVID-19 Beauftragten absolvieren. Dieser ist für die Umsetzung des COVID-19-Präventivkonzeptes verantwortlich und dient als primäre Ansprechperson für die Behörde. Die Letztverantwortung liegt jedoch immer beim Inhaber/Geschäftsführer der Betriebsstätte.

Kontakt Betrieb

Name/Firma der Betriebsstätte: Tenniscenter Hochhauser

Name des Betriebsinhabers bzw. des Geschäftsführers: Annemarie Hochhauser

Anschrift der Betriebsstätte: 2620 Neunkirchen, Semmeringstraße 4

Erreichbarkeit (Tel./E-Mail): 0676 9355519 wm2620@aon.at

4. Darstellung der infrastrukturellen Ist-Situation

Beschreibung der Betriebsstätte

Lage der Betriebsstätte sowie kurze Beschreibung des Umfeldes (z.B. Wohngegend, Einkaufszentrum, abgelegenes Areal etc.)

Lage: Wohn- und Betriebsareal

Öffnungszeiten

Geöffnet von: MO – FR 08-21Uhr

SA, SO 08-21Uhr

Anzahl der Mitarbeiter im Betrieb

Gesamtzahl der Mitarbeiter: 2

Davon im Mitgliederkontakt: 2

Kontaktdaten der Mitarbeiter liegen im Betrieb auf:

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Ja Nein

Sanitäranlagen und Hygieneausstattung

(Tabelle entsprechend ausfüllen)

Anzahl an	männlich	weiblich	Mitarbeiter m/w
Toiletten	1+Pissoirs	1	
Hand-Waschbecken	2	2	
Duschkabinen	1	1	
Duschplätze	2	3	
Umkleidefläche	10 qm	15 qm	
Solarien	x	x	
WC/Einrichtungen für Behinderte	x	x	

Desinfektionsspender:

Beschreibung von Anzahl und Lage

1x zentral/fix montiert beim Eingang der Tennishalle, + div.mobile "Handspender"

Wellnessbereich

(Tabelle entsprechend ausfüllen)

Wellnessbereich

geschlossen!

Art	Anzahl	Größe in qm
Finnische Sauna		
Biosauna		
Dampfbad		
Infrarotkabine		
Duschen		
Flächendesinfektions-Spender		
Händedesinfektions-Spender		
Handtuchspender		
Ruheraum		
Kneippbecken		
Whirlpool		
Schwimmbecken		

5. Pflichten der Betriebsstätte

Risikoanalyse

Jeder Betreiber einer Betriebsstätte hat aus Sicherheitsgründen ein Präventionskonzept zu erstellen.

Dieses Konzept basiert auf einer Risikoanalyse, welche die Abläufe im Betrieb berücksichtigt.

Folgende Risikofaktoren sind abzuwägen

- Wie hoch ist die Kontaktintensität bei der Durchführung des Betriebs?
- Wie viele Kontakte sind in den jeweiligen Prozessabläufen (z.B. Gruppenkurse, Trainingsbetreuung, Umkleide, Ballsportarten, Wellnessbereiche usw.) möglich?
- Sind bei der Durchführung des Betriebs die Abstands-/Hygieneregeln organisierbar?

COVID-19-Präventionskonzept erstellen

- Der Inhaber hat dies auf Basis der Risikoanalyse zu erstellen und die Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos in allen Bereichen zu beschreiben
- Schulung von Mitarbeitern zu COVID-19 relevanten Fragestellungen, wie z.B. Contact-Tracing, Besonderheiten hinsichtlich der notwendigen Eigenschutz- und Fremdschutzmaßnahmen sowie der erforderlichen Hygieneregelungen, Vorgehen beim Auftreten von Symptomen und im Verdachtsfall. Spezifische Verhaltensregeln, angepasst an die Art und Funktion der jeweils auszuübenden Tätigkeiten und der Betriebsstätte
- Grundregelungen für die Bereiche Office, Gastronomie, Sanitär/Wellness bzw. Kursbereich und Trainings- und Sportflächen
- Steuerung der Kundenströme, um Ansammlungen von Kundengruppen zu verhindern (besonders Eingangs-/Ausgangsbereich, Office, Garderoben, Gastronomie und Sanitäranlagen)
- Information und Auskunft zu den geltenden Hygienemaßnahmen in der Betriebstätte
- Zusammenarbeit mit den Behörden im Falle der behördlichen Erhebung über das Auftreten einer COVID-19-Erkrankung gem. §5 Abs. Epidemiegesetz. Contact-Tracing ist unbedingt erforderlich. Namen und Kontaktdaten der möglichen Kategorie I und Kategorie II Personen sind bis zu 28 Tage aufzubewahren, um die Erhebungen der Behörden unterstützen und beschleunigen zu können. Die Datenverarbeitung ist nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO im Sinne der dort erforderlichen Interessenabwägung gerechtfertigt, da der Gesundheitsschutz der Kontaktpersonen, im Sinne einer raschen Erreichbarkeit, den Eingriff bei einer freiwillig besuchten Betriebsstätte seine Kontaktdaten bekanntzugeben, überwiegt.

6. Risikoanalyse

Fitness- und Freizeitanlagen sind Orte, wo sich Menschen treffen und dadurch ein Risiko einer Übertragung des SARS-CoV-2-Coronavirus bestehen kann, wenn nicht geeignete Präventionsmaßnahmen eingehalten werden. Studien belegen, dass in Fitnessanlagen und Sportheinrichtungen ein äußerst geringes Risiko besteht, sich mit dem Coronavirus zu infizieren. Bereits vor der Pandemie haben Fitnessbetriebe und Freizeiteinrichtungen auf die Einhaltung von Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen geachtet. Somit müssen mit diesem Präventionskonzept nur Ergänzungen im Ablauf in den Betrieben vorgenommen werden. Dies betrifft im Wesentlichen den Ein- und Ausgangsbereich, die Sanitäranlagen, Umkleiden und Gruppentrainings. Fitnessstudios bieten nicht nur über 1 Million Mitgliedern die Möglichkeit, ihre Fitness zu verbessern und Krankheiten vorzubeugen, sondern Fitnesstraining hilft auch dabei, Risikofaktoren für einen schweren Verlauf von COVID-19 zu verbessern. Das Training stärkt das Immunsystem und fördert die psychische Gesundheit, die durch die COVID-19-Pandemie negativ beeinflusst wird.

Der Infektionsschutz muss an das regionale und nationale SARS-CoV-2-Infektionsrisiko angepasst werden. Schutzmaßnahmen wie Abstand halten, Schutzmasken, Lüften und Desinfektion von gemeinsam genutzten Geräten können das SARS-CoV-2-Infektionsrisiko in Fitnessstudios und anderswo stark vermindern (Blocken et al., 2020; Dietlmeier et al., 2020; VBG, 2020).

Beschreibung der Risikoparameter

Zu erwartendes Kundenaufkommen pro Tag: 10-20

Max. Anzahl von gleichzeitig anwesenden Personen: 10-20

7. Maßnahmenplanung der einzelnen Bereiche

Hinweis: Die Maßnahmenplanung ist an die jeweils gültige Verordnung des Bundesministeriums anzupassen.

i. Personenerfassung

Die Besucher der bereitgestellten Trainings- und Sportflächen sind beim Betreten der Betriebsstätte zu **registrieren**. Mittels automatisierten Check In/Check Out-System werden alle Besucher zeitgenau erfasst. Eine Rückverfolgung ist aus diesem Grund immer gewährleistet.

Durch ein automatisiertes Check In/Check Out-System ist die Auslastung der Anlage jederzeit überprüfbar und somit kann ein Zugangsstopp unmittelbar veranlasst bzw. eine Zugangsbeschränkung umgesetzt werden.

Beschreibung des im Betrieb angewendeten Systems zur Kundenerfassung:

Hier beschreiben... Verpflichtende Onlinereservierung über Buchungssystem + schriftliche Registrierung beim Halleneingang (Liste) ohne Personalkontakt

Beispiel: Die Personen werden durch ein automatisches Check In/Check Out System ohne Personalkontakt erfasst.

Alternativ: Die Kunden werden durch ein getrenntes Erfassungssystem (z.B.: QR-Code) ohne Personalkontakt erfasst.

Alternativ: Die Kunden werden manuell an der Rezeption mit Personalkontakt erfasst.

ii. Entzerrungsmaßnahmen

Entsprechend der jeweils gültigen gesetzlichen Verordnungen ist ein Mindestabstand zwischen Personen einzuhalten. Dieser Mindestabstand zwischen Personen wird sichergestellt durch:

fixe Maßnahmen: (Bsp. pro Club anpassen)

- Plexiglas-Abtrennungen
- Kennzeichnung von Sitzplätzen
- Personenbeschränkungen im Wellnessbereich nach Anwendung
- Sperrung einzelner Geräte
- Entsprechende Pausen zwischen den Kursen, damit ein Aufeinandertreffen der einzelnen Kursteilnehmer verhindert wird
- Leitsysteme

Kennzeichnungen:

- Aufsteller
- Bodenmarkierungen
- Aushänge
- Screens
- Abtrennungen

iii. Trainingsfläche

Während der Sportausübung ist auf die Einhaltung der **Mindestabstände** unbedingt zu achten. Die Positionierung der Geräte ist so gewählt, dass der Mindestabstand immer eingehalten werden kann. Sollte dies nicht möglich sein, können **einzelne Geräte zur Nutzung gesperrt**, oder andere organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, damit der Mindestabstand immer gewährleistet wird.

Auf der freien Trainingsfläche wird darauf geachtet, dass der Mindestabstand zwischen den trainierenden Personen eingehalten wird. Dies kann durch Bodenmarkierungen oder andere Abtrennungsmöglichkeiten gekennzeichnet werden.

iv. Trainingsbetreuung

Kann bei der Trainingsbetreuung der **Mindestabstand** nicht eingehalten werden, ist das Tragen einer Maske der **Schutzklasse FFP2** (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard für den Trainer Pflicht.

v. Gruppentraining

Generell gilt, dass alle Kunden bis zum unmittelbaren Start des Trainings eine Maske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard ausnahmslos zu tragen haben. Weiters ist der Kontakt zwischen den Teilnehmern während des Kurses untersagt. Wenn der Trainer korrigierend einschreiten muss und dadurch der Mindestabstand nicht mehr gegeben ist, muss vorab eine Schutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard vom Trainer angelegt werden.

Entsprechend der gültigen Verordnung gelten für Gruppentrainings gesonderte Regelungen in der Betriebsstätte. Es ist die Regelung der aktuellen Verordnung anzupassen:

Beispiel 1 (Beschränkung durch Teilnehmeranzahl):

Kurse mit fixen Beginn- und Endzeiten sind auf maximal **X** Personen zuzüglich Trainer beschränkt. Es dürfen allerdings **X** Trainingsgruppen à **X** Personen gleichzeitig trainieren, solange gewährleistet ist, dass es zwischen den Trainingsgruppen zu keiner Vermischung kommt und der **Mindestabstand** eingehalten wird.

Beispiel 2 (Beschränkung durch Raumgröße):

Kurse mit fixen Beginn- und Endzeiten sind durch organisatorische Maßnahmen so einzuteilen, dass zwischen den Teilnehmern ein Mindestabstand von **X** Metern eingehalten wird und jedem Teilnehmer eine Fläche von **zumindest X Quadratmeter zur Verfügung** steht.

Erlaubt es die Größe der Sportstätte können mehrere Kleingruppen zeitgleich trainieren, wenn die Gruppen räumlich getrennt sind und es zu keiner Durchmischung der Gruppen kommt
Ein Trainer darf mehrere Gruppen gleichzeitig anleiten.

vi. Spezifische Maßnahmen für den Kletterhallenbetrieb

- Bei der Sportausübung (Klettern, Bouldern und Sichern) ist ein **Abstand von X m** einzuhalten
- Bei der Sicherung des Kletterpartners vor Kletterstart oder anderen Unterstützungen vor dem unmittelbaren Kletterstart, muss **eine Maske der Schutzklasse FFP2** ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard ausnahmslos getragen werden

- Die Verwendung von flüssigem, alkoholhaltigem Magnesium wird zur Reduzierung des Übertragungsrisikos empfohlen
- Wenn vorhanden, wird eigenes Material (Seil, Gurt, Sicherungsgerät, Schuhe) verwendet
- Die Schutzmaske ist bis zum Kletterstart zu tragen
- Die maximale Personenanzahl in der Halle ist an die entsprechende Verordnung anzupassen

vii. Spezifische Maßnahmen für den Tennishallen- und Badmintonbetrieb

- Beim Doppelsspiel ist unbedingt darauf zu achten, dass der vorgeschriebene **Mindestabstand** eingehalten wird. Der **X²m**-Abstand darf bei der Sportausübung ausnahmsweise und kurzzeitig unterschritten werden
- Seitenwechsel sind mit genügend Sicherheitsabstand durchzuführen
- **Physischer Kontakt** zwischen Spielern (Shakehands etc.) ist zu **vermeiden**.
- Der bespielte Platz soll rechtzeitig (ca. 5 Minuten) vor offiellem Spielende gesäubert und verlassen werden, um den Kontakt zu den nächsten Spielern möglichst zu vermeiden
- Auf einem Platz dürfen sich insgesamt maximal 6 Personen (zuzüglich deren Kinder/Minderjähriger) aufhalten

viii. Spezifische Maßnahmen für Solarien

Solarien sind Betriebsstätten, in welchen in der Regel keine körpernahen Dienstleistungen angeboten werden. Es kommen die allgemeinen Regelungen für Betriebsstätten zur Anwendung. Kunden benötigen keinen Antigen-Test oder molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2. Es gilt insbesondere, dass **mindestens X m² pro Kunde zur Verfügung stehen** müssen, sowie der Mindestabstand von **X** Meter zwischen Personen, die nicht zumindest zeitweise im gemeinsamen Haushalt leben. Es gilt FFP2-Masken-Pflicht (bzw. gleichwertiger oder höherer Schutz) für Kunden (außer auf der Sonnenbank selbst). Für Mitarbeiter mit Kundenkontakt gelten die Regelungen für Arbeitsorte. Weiters sind die allgemeinen Hygieneauflagen einzuhalten.

ix. Ausgabe der Speisen und Getränke

(zutreffendes bitte ankreuzen)

- durch das Personal
- in Selbstbedienung
- keine Ausgabe Buffet
geschlossen!

Es besteht freie Platzwahl im Bistrobereich nach Maßgabe der einzuhaltenden Mindestabstände. Die Tische werden nach Verlassen der Besucher von den Mitarbeitern gründlich desinfiziert. Es gelten die jeweils gültigen Verordnungen für die Gastronomie.

8. Sicherheits- und Hygienemaßnahmen in der Betriebsstätte

Sicherheits- und Hygienemaßnahmen für Betreiber sowie Mitarbeiter:

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, auf der einen Seite geeignete betriebliche Maßnahmen zu setzen und auf der anderen Seite entsprechende Anweisungen an die Arbeitnehmer zu erteilen.

Allgemein:

Beim Betreten von Arbeitsorten ist

- zwischen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens X Meter einzuhalten und
- eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern nicht ein physischer Kontakt zu anderen Personen ausgeschlossen ist (z.B. Einzelbüro) oder das Infektionsrisiko durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann (z.B. Plexiglas, Anbringung von Trennwänden, organisatorische Schutzmaßnahmen wie das Bilden von festen Teams).

Wie viele Mitarbeiter im konkreten Fall ihren Arbeitsplatz im Betrieb wieder betreten dürfen, hängt daher von den betrieblichen Gegebenheiten ab.

Weiters gilt:

- Tragen von Masken mit der Schutzklasse **FFP2** (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard bei **Kundenkontakt**, sofern keine sonstigen geeigneten Schutzvorrichtungen zur räumlichen Trennung (z.B. Plexiglasscheibe) vorhanden sind
- Mitarbeiter halten zu Kunden und untereinander den Mindestabstand
- Desinfektionsspender in Mitarbeiter- und Büroräumlichkeiten vorhanden
- Regelmäßig die Arbeitsplätze und Aufenthaltsräume desinfizieren (PC, Maus, Tastatur, Berührungsflächen, Tische, etc.)
- Informieren der mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Maßnahmen
- Hinweisschilder und Information über Nies- und Hustenetikette, Handhygiene
- Regelmäßige Schulungen und Unterweisungen
- Kein Händeschütteln
- Regelmäßiges Händewaschen

9. Sicherheits- und Hygienemaßnahmen für Besucher

Aushänge, Aufsteller oder Digital Screens sind im Eingangsbereich bzw. in der Betriebsstätte für Kunden gut einsehbar, mit folgenden Inhalten angebracht:

- Fernbleiben im Krankheitsfall, wenn man sich krank fühlt oder Symptome zeigt
- Fernbleiben, falls Kontakt zu bestätigten Fällen bzw. Verdachtsfällen gegeben war
- Information für Kunden über Krankheitszeichen und Symptome im Vorfeld
- Hinweise für Kunden über richtiges Niesen und Husten
- Information über Schutzmasken und das Einhalten der Mindestabstände
- Information für Kunden über das Desinfizieren der Hände vor Sportausübung bzw. das Desinfizieren der benutzten Geräte nach dem Training
- Information über geltende Vorschriften innerhalb der Betriebsstätte

10. Reinigungskonzept und Hygienevorschriften für alle Flächen und Räume

- Reinigungs- und Desinfektionspläne für alle Bereiche liegen in der Betriebstätte auf
- Produktdatenblätter für alle Reinigungs- und Desinfektionsmittel sind vorhanden
- Anweisungen zur Reinigung und Desinfektion für Geräte, sanitäre Anlagen, Flächen u.Ä. liegen auf
- Seife, Reinigungs- und Desinfektionsmittel in allen sanitären Einrichtungen sind ausreichend vorhanden und werden regelmäßig auf Funktion und Füllstand überprüft
- Handtuchspender (Papier oder Stoff) bzw. hygienegeprüfte Handtrocknersysteme stehen in allen sanitären Einrichtungen zur Verfügung
- Unvermeidbar mit den Händen zu berührende Gegenstände und Kontaktflächen (Türklinken, usw.) müssen täglich desinfiziert werden.
- WC-Anlagen und Dusch- und Waschräume müssen täglich desinfiziert werden.
- Eine Grundreinigung der Gemeinschaftsräume/Umkleidekabinen soll mindestens X^3 mal pro Woche sichergestellt werden.
- Tägliche Desinfektion der Solarien und Oberflächen im Wellnessbereich
- Dokumentationsblätter für die Reinigung und Desinfektion sind vorhanden
- Externe Reinigungsunternehmen wurden informiert und nachweislich unterwiesen

11. Hygienebestimmungen im gesamten Betrieb

- Handdesinfektion/Händewaschen bei Ankunft
- Desinfektionsspender sind an zentralen Punkten aufgestellt
- Kontrolle aller Desinfektions- und Seifenspender in regelmäßigen Abständen, insbesondere auf Fülle und Funktion
- Regelmäßiges Stoßlüften
- Betreten, Verlassen und Aufenthalt in den Räumlichkeiten mit Mund-Nasen-Schutz der Schutzklasse FFP2 (außer bei der Sportausübung)
- Masken für Gäste sind im Bedarfsfall vorhanden
- Regelmäßige Reinigung bzw. Desinfektion aller Kontaktflächen
- Richtlinien für Verhalten bei Auftreten von COVID-19-Symptomen (Mitarbeiter/Kunden)
- Bei Krankheit oder Unwohl-Fühlen: Zuhause bleiben oder die Betriebsstätte sofort verlassen
- Mindestabstände einhalten

12. Mitarbeiterschulung

Alle Dienstnehmer werden in den Bereichen Symptome, Eigenschutz/Fremdschutzmaßnahmen, Hygieneregelungen und Vorgehen bei Auftreten von Symptomen im Verdachtsfall geschult und unterwiesen.

Schulungsmaßnahmen der Mitarbeiter werden dokumentiert.

Folgende Punkte werden geschult:

- Persönliche Hygiene
- Umsetzung der Covid-19 Maßnahmen des Betriebes

- Korrekte Verwendung des MNS mit Schutzklasse FFP2
- Verhaltensregeln für Mitarbeiter untereinander
- Verhaltensregeln für die Mitgliederkommunikation
- Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen im Betrieb
- Vorgehensweise in einem Verdachtsfall
- Vorgehensweise für Luftwechsel (Lüften, wann, wie lange, wie)
- Organisatorische Maßnahmen (z.B. Einteilung in fixe, getrennte Teams, Dienstzeitenprotokolle für das Contact-Tracing aufbewahren)

13. Ablauf bei Auftreten einer innerbetrieblichen SARS-CoV-2-Infektion

1. Der COVID-19-Beauftragte bzw. die Geschäftsleitung des Betriebes werden umgehend informiert
2. Die COVID-19-Ansprechpartner informieren unmittelbar die örtliche zuständige Gesundheitsbehörde und übergeben bekannte Daten zu Kontaktpersonen
3. Die in diesem Zuge erteilten Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde kommen zur Umsetzung
4. Die unmittelbaren Mitarbeiter und Kollegen, sowie Kontaktpersonen der infizierten Person werden über den Kontakt mit einer COVID-19 infizierten Person informiert und an die zuständigen Stellen verwiesen, mit dem Hinweis zur Testung bzw. der Kontaktaufnahme mit der Hotline 1450.
5. Betriebliche und organisatorische Maßnahmen werden durch den Betrieb veranlasst
 - a. Kontaktpersonen des Teams werden vom Dienst freigestellt, bis zur Vorlage des negativen Testergebnisses
 - b. Reinigung und Desinfektion der vom Mitarbeiter verwendeten Arbeitsmaterialien und -geräte (z.B. PC-Arbeitsplatz, Oberflächen, etc.), sowie MA-Räumlichkeiten und -spinde und allg. Oberflächen, insbesondere Türklinken, etc.
 - c. Auftrag an externe Reinigungsdienstleister
 - d. Erneute Information und Unterweisung der Mitarbeiter zu gültigen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen
6. Weitere Schritte werden von der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde verfügt
7. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörde
8. Der Betrieb unterstützt die Umsetzung der Maßnahmen
9. Dokumentation durch die COVID-19-Ansprechperson des Betriebs, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontakts, mit Unterstützung der Personenregistrierung, sowie weiterer betrieblich gesetzter Schritte

14. Ablauf bei Auftreten einer außerbetrieblich bekannt gewordenen SARS-CoV-2-Infektion eines Kunden

1. Die Betriebsstätte wird von der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde informiert
2. Der COVID-19-Beauftragte bzw. die Geschäftsleitung des Betriebes werden über die vorhergehende Nachricht der Gesundheitsbehörde sofort in Kenntnis gesetzt

3. Die COVID-19-Ansprechpartner tritt unmittelbar in Kontakt mit der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde und übergibt bekannte Daten zu Kontaktpersonen
4. Die in diesem Zuge erteilten Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde kommen zur Umsetzung
5. Betriebliche und organisatorische Maßnahmen werden durch den Betrieb veranlasst
 - a. Kontaktpersonen des Teams werden vom Dienst freigestellt, bis zur Vorlage des negativen Testergebnisses
 - b. Reinigung und Desinfektion der vom Mitarbeiter verwendeten Arbeitsmaterialien und -geräte (z.B. PC-Arbeitsplatz, Oberflächen, etc.), sowie MA-Räumlichkeiten und -spinde und allg. Oberflächen, insbesondere Türklinken, etc.
 - c. Auftrag an externe Reinigungsdienstleister
 - d. Erneute Information und Unterweisung der Mitarbeiter zu gültigen Hygiene- und Sicherheitsmaßnahmen
6. Weitere Schritte werden von der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde verfügt
7. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörde
8. Der Betrieb unterstützt die Umsetzung der Maßnahmen
9. Dokumentation durch die COVID-19-Ansprechperson des Betriebs, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontakts, mit Unterstützung der Personenregistrierung, sowie weiterer betrieblich gesetzter Schritte

Weiter wichtige Links:

Gesundheitscheckliste:

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/handlungsempfehlungen-fuer-sportvereine-und-sportstaettenbetreiber/gesundheitscheckliste/>

Anleitung richtiges Händewaschen:

https://www.youtube.com/watch?v=HwMDo_QZkkl&feature=youtu.be

Anleitung richtige Handdesinfektion:

https://www.meduniwien.ac.at/hp/fileadmin/krankenhaushygiene/Plakate/haendehygiene_einreibt_echnik.jpg

Anleitung richtige Husten- und Niesetikette:

<https://www.youtube.com/watch?v=1XdIvgq008E&feature=youtu.be>

Hinweis auf die Stopp-Corona App:

<https://www.stopp-corona.at/SPORTUNION Salzburg>:

<https://sportunion.at/sbg/corona-virus/>

Sport Austria :

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/>

Fachsportspezifische Empfehlungen:

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/handlungsempfehlungen-fuer-sportvereine-und-sportstaettenbetreiber/>